

**16. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6
DER STADT REINFELD (HOLSTEIN)**

(Schwanenstieg HAUSNUMMERN 22-30, NUR GERADE HAUSNUMMERN)

TEIL B, TEXT

1. Im Bereich der eingeschossigen Bebauung ist eine maximale Gebäudehöhe von 2,50 m, gemessen von der Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses des bestehenden Gebäudes bis zum Schnittpunkt von Dachhaut des Anbaues und Außenwand des bestehenden Gebäudes, zulässig.
2. Im Bereich der eingeschossigen Bebauung sind die Außenwände, soweit sie nicht als Brandwände gemäß § 35 LBO auszuführen sind, als Ständerwerk in Kunststoff, Metall oder Holz herzustellen. Mauerwerksbrüstungen bis zu einer Höhe von 0,50 m sind zulässig. Die übrigen Wandflächen sind in Glas herzustellen.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<u>Festsetzungen</u>		
Art der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WR	Reines Wohngebiet	
Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
GRZ 0,21	Grundflächenzahl	
GFZ 0,36	Geschossflächenzahl	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
	nur Hausgruppen zulässig	
— • • — • • —	Baulinie	
— — • — — • —	Baugrenze	
Sonstige Planzeichen		
	Umgrenzung des Geltungsbereiches der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6	§ 9 Abs. 7 BauGB
— • — • — • —	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
Darstellungen ohne Normcharakter		
— ○ —	vorhandene Flurstücksgrenzen	
▭	vorhandene Gebäude	
8/310	Flurstücksnummern	

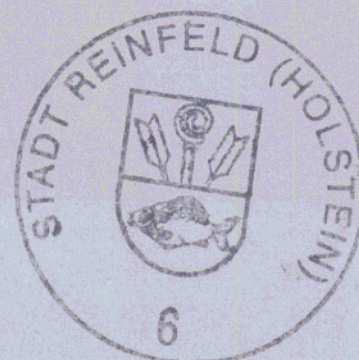
SATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) ÜBER DIE 16. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6

Gebiet: Schwanenstieg Hausnummern 22 – 30 (nur gerade Nummern)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 Landesbauordnung (LBO), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom **2.5. Juni 2008** folgende Satzung über die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das o. a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

1. Der Stadtentwicklungsausschuss hat am **04. Dez. 2007** den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13 Abs. 2, Ziffer 3, 2. Halbsatz BauGB mit Schreiben vom **1.1. Jan. 2008** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **2.5. Jan. 2008** bis **2.5. Feb. 2008** während der Dienststunden nach § 13 Ziffer 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **1.6. Jan. 2008** in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren von einer Umweltprüfung abgesehen wurde.
4. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am **2.5. Juni 2008** von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **2.5. Juni 2008** gebilligt.

Reinfeld (Holstein), den **27. Juni 2008**




Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am 08.07.2008 sowie die geometrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig festgelegt.

Lübeck, den 8.7.2008



Schull
Leiter/in des Katasteramtes

6. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

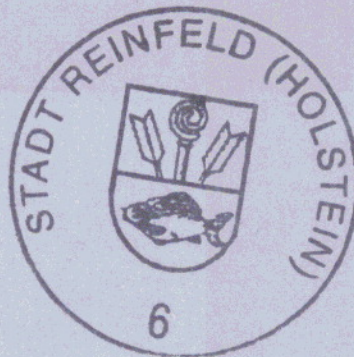
Reinfeld (Holstein), den 24. Juli 2008



[Signature]
Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01. Aug. 2008 ortsüblich in den Lübecker Nachrichten bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften hingewiesen worden, sowie auf die sich ergebenden Rechtsfolgen. Es wurde auch hingewiesen auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB). Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 02. Aug. 2008 in Kraft getreten.

Reinfeld (Holstein), den 14. Aug. 2008



[Signature]
Bürgermeister